

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Steuerbefreiung auch für gemeinnützige EU-/EWR-Körperschaften (JStG 2009)
- Steuerbefreiung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG)
- Fundstellen: FMStFG, BGBl. I 2008, 1982
JStG 2009, BGBl. I 2008, 279

§ 5

Befreiungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BSStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BSStBl. I 2009, 74)

- (1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit
- ...
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Investitionsbank Hessen, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierung mit beschränkter Haftung, die Bremer Aufbau-Bank GmbH, die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Investitionsbank Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, *die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale* –, die NRW. Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW. Bank, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen *GmbH*, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, die Thüringer Aufbaubank, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsstelle der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –, **die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale** und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- ...

KStG § 5

- (2) Die Befreiungen nach Absatz 1 und nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz gelten nicht
1. für inländische Einkünfte, die dem Steuerabzug vollständig oder teilweise unterliegen; Entsprechendes gilt für die in § 32 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Einkünfte,
 2. für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne § 2 Nr. 1, **es sei denn, es handelt sich um Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den Rechtsvorschriften eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3), zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 328 S. 40), in der jeweiligen Fassung Anwendung findet, gegründete Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet, und mit diesen Staaten ein Amtshilfeabkommen besteht,**
 3. soweit § 34 Abs. 12, § 37 oder § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 34

Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

...

(3) **1** § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 sowie für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. **2**Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 24. Dezember 2008 geltenden Fassung ist für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH sowie für die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

...

(5a) § 5 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2009 anzuwenden.

...

§ 14 FMStFG

Steuern

idF des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds
v. 17.10.2008 (BGBl. I 2008, 1982)

(1) ¹Der Fonds unterliegt nicht der Gewerbesteuer oder der Körperschaftsteuer. ²Er ist kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

...

Autor: Dipl. Kfm. Dr. Gregor **Nöcker**, Richter am FG, Münster
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

Grundinformation: Umstrukturierungen der Förderbanken der Länder Hessen und Niedersachsen erforderten eine Anpassung der StBefreiungen in Abs. 1 Nr. 2. In Abs. 2 Nr. 2 werden im Zusammenhang mit der Änderung des § 51 AO durch das JStG 2009 und als Folge der Stauffer-Entscheidung des EuGH (EuGH v. 14.9.2006 – C 386/04, DStR 2006, 1736) nunmehr auch EU-/EWR-ansässige beschränkt stpfl. Körperschaften in die StBefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 einbezogen. Ferner hat der Gesetzgeber in § 14 Abs. 1 Satz 1 FMStFG (BGBl. I 2008, 1982) eine KSt- und GewStBefreiung für den Finanzmarktstabilisierungsfonds angeordnet. J 08-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2002* s. § 5 Anm. 2ff. J 08-2

- ▶ **FörderbankenneustrukturierungsG v. 15.8.2003** (BGBl. I 2003, 1657; BStBl. I 2003, 426): In Abs. 1 Nr. 2 war aufgrund der Fusion der Deutschen Ausgleichsbank mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau durch das FörderbankenneustrukturierungsG die StBefreiung der Deutschen Ausgleichsbank zu streichen.
- ▶ **StÄndG 2003 v. 15.12.2003** (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): Abs. 1 Nr. 2 wurde aufgrund der in 2003 erfolgten Umstrukturierungen im Förderbankenbereich der Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen geändert. Abs. 1 Nr. 23 wurde neu in das KStG eingefügt und Abs. 2 Nr. 1 neu gefasst.
- ▶ **RVORG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3242; BStBl. I 2004, 1156): in Abs. 1 Nr. 8 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt. Dies ist

eine Folge einer neuen Begrifflichkeit im Rahmen der gesetzlichen Altersvorsorge.

- ▶ **EURUmsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Abs. 1 Nr. 2 war aufgrund der in 2004 erfolgten Umstrukturierungen im Förderbankenbereich der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zu ändern. In Abs. 2 Nr. 3 wurde der Verweis auf „§ 34 Abs. 9“ in „§ 34 Abs. 12“ korrigiert, nachdem dieser aufgrund der Neufassung des § 34 durch das 5. StBAG-ÄndG v. 23.7.2002 (BGBl. I 2002, 2715; BStBl. I 2002, 714) fehlerhaft geworden war.
- ▶ **Versicherungsaufsichts-ÄndG v. 15.12.2004** (BGBl. I 2004, 3416; BStBl. I 2005, 3): In Abs. 1 Nr. 16 wird die KStBefreiung systementsprechend auf die Sicherungsfonds für Versicherungsunternehmen ausgeweitet.
- ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Abs. 1 Nr. 2 war aufgrund der in den Jahren 2004 und 2005 erfolgten Umstrukturierungen im Förderbankenbereich der Länder Hessen, Berlin und Niedersachsen zu ändern. Die zeitlichen Anwendungsbestimmungen für die KStBefreiungen aus Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 1 Nr. 23 mussten nach den Änderungen des § 34 Abs. 1 durch das SEStEG v. 7.12.2006 (BGBl. I 2006, 2782; BStBl. I 2007, 4) unnummeriert werden.
- ▶ **UntStReformG v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Der Ausschluss der StFreiheit, den Abs. 2 regelt, wird um einen Verweis auf die in § 32 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 genannten Einkünfte ergänzt. § 32 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 regelt den StAbzug für die in § 2 Abs. 2 Hs. 2 genannten Einkünfte iVm. der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften.
- ▶ **JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Nr. 12 wird Satz 1 neu gefasst, so dass die StBefreiung auch von den zuständigen Landesbehörden begründete oder anerkannte gemeinnützige Siedlungsunternehmen erfasst, die auf einem dem Reglungsgehalt des Reichssiedlungsgesetzes entsprechenden Landesgesetzes beruhen.
- ▶ **FMStFG v. 17.10.2008** (BGBl. I 2008, 1982): Der neu geschaffene Finanzmarktstabilisierungsfonds unterliegt nicht der KSt. und der GewSt.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Redaktionelle Änderung von Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3; Erweiterung des subjektiven Anwendungsbereichs von § 5 Abs. 1 Nr. 9 durch Änderung von Abs. 2 Nr. 2.

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die erstmalige Anwendung der Änderungen bestimmt sich nach unterschiedlichen Vorschriften.

- ▶ **Abs. 1 Nr. 2:** § 34 Abs. 3 Satz 1 idF des JStG 2009 stellt klar, dass die die „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselb-

ständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ betreffende Änderung abweichend von § 34 Abs. 1 idF des JStG 2009 schon ab dem VZ 2007 anzuwenden ist. Für die „Investitions- und Förderbank Niedersachsen“ erfolgt die Änderung gem. § 34 Abs. 3 Satz 1 idF des JStG 2009 abweichend von § 34 Abs. 1 idF des JStG 2009 ab dem VZ 2008. § 34 Abs. 3 Satz 2 idF des JStG 2009 stellt klar, dass die StBefreiungen der „Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH“ sowie der „Niedersächsischen Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale –“ letztmals für den VZ 2007 anzuwenden sind.

- ▶ **Abs. 2 Nr. 2:** § 34 Abs. 5a idF des JStG 2009 regelt, dass die dort genannten Körperschaften aus dem europäischen Ausland auch schon vor dem VZ 2009 als stfrei zu behandeln sind. Dies ist Folge einer im Urteil des EuGH v. 14.9.2006 – Rs. C 386/04 (DStR 2006, 1763, „Stauffer“) fehlenden zeitlichen Begrenzung. Aufgrund entsprechender Kritik im Schrifttum (Nacke, DB 2008, 1402) ist die zunächst geplante zeitliche Wirkung ab dem VZ 2009 aufgrund der Beratungen im FinAussch. auch auf die VZ vor 2009 erweitert worden (vgl. FinAussch., BTDrucks. 16/11055, 85; BTDrucks. 16/11108, 36). Voraussetzung der Anwendung in der Zeit vor dem VZ 2009 ist allerdings, dass die entsprechenden KStBescheide noch offen oder änderbar sind.
- ▶ **Abs. 2 Nr. 3:** Mangels eigenständiger Regelung in § 34 sind die Änderungen in Abs. 2 Nr. 3 gem. § 34 Abs. 1 idF des JStG 2009 ab dem VZ 2009 zu beachten.
- ▶ **§ 14 Abs. 1 Satz 1 FMStFG:** Die Regelung ist nach Art. 7 Abs. 1 FMStG am Tag nach der Verkündung – damit am 18.10.2008 – in Kraft getreten.

Grund der Änderungen: Die verschiedenen Neuregelungen beruhen auf sehr unterschiedlichen Motiven. J 08-4

- ▶ **Abs. 1 Nr. 2:** Durch das Gesetz zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ („LTH-Bank für Infrastruktur“-Gesetz v. 18.12.2006 [GV Hessen 2006, 732]) ist diese zum 1.1.2007 gegründet worden. Durch formwechselnde Umwandlung der „Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH“ wurde die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Investitions- und Förderbank Niedersachsen“ errichtet. Auf diese wurde gleichzeitig aus dem Vermögen der „Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –“ die „Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale –“ abgespalten. Dies erfolgte durch das Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) v. 13.12.2007 (GV Niedersachsen 2007, 712). Diese Umstrukturierungen führten dazu, dass entsprechende Änderungen in Abs. 1 Nr. 2 nötig wurden.

- ▶ **Abs. 2 Nr. 2:** Begründet wurde die Änderung von Abs. 2 Nr. 2 mit der Notwendigkeit, die Folgerungen aus dem Urteil des EuGH v. 14.9.2006 – C 386/04 (DStR 2006, 1736, „Stauffer“) und der im JStG 2009 vorgenommenen Änderung des § 51 Abs. 2 AO zu ziehen (s. BTDrucks. 16/10189, 18). In diesem Urteil hatte der EuGH entschieden, dass es gegen die Kapitalverkehrsfreiheit aus Art. 56 EGV verstößt, wenn eine aufgrund von Vermietungseinkünften in Deutschland beschränkt stpfl. Körperschaft keinen Anspruch auf Befreiung von der Besteuerung hat, obwohl sie in einem anderen Mitgliedstaat der EU als gemeinnützig anerkannt worden ist. Aufgrund der Beratungen im FinAussch. ist die Ausnahme von der KStBefreiung gem. Abs. 2 Nr. 2 auf die Körperschaften gem. Abs. 1 Nr. 9 beschränkt worden, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich in einem Staat der EU oder des EWR befindet. Weitere Voraussetzung ist nun, dass mit dem jeweiligen Staat ein Amtshilfeabkommen besteht (vgl. FinAussch., BTDrucks. 16/11055, 75f.; BTDrucks. 16/11108, 33).
- ▶ **Abs. 2 Nr. 3:** Die Änderung des Abs. 2 Nr. 3 ist lediglich redaktioneller Art und Folge der letztmaligen Ermittlung von KStGuthaben gem. § 37. Bereits durch das SEStEG v. 7.12.2006 (BGBl. I 2006, 2782; BStBl. I 2007, 4) wurde durch Anfügung der Abs. 4–7 an § 37 ein in zehn Jahresraten zu tilgender Auszahlungsanspruch anstelle der KStMinderung geschaffen. Das KStGuthaben wurde grundsätzlich deshalb letztmalig zum 31.12.2006 ermittelt. Nunmehr ist durch das JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218) auch die ausschüttungsabhängige KStErhöhung in § 38 abgeschaffen worden. § 37 Abs. 5 regelte bislang die Höhe dieses KStErhöhungsbetrags. Folge ist spätestens mit dieser Änderung, dass die Ausnahmeregelung in Abs. 2 Nr. 3 redaktionell entsprechend zu ändern war, was nun durch Streichung des Verweises auf § 37 erfolgte.
- ▶ **§ 14 Abs. 1 Satz 1 FMStFG:** Der Finanzmarktstabilisierungsfonds ist ein Sondervermögen des Bundes und als solches von der KSt. befreit.

J 08-5 **Bedeutung der Änderungen:** Während die Änderungen in Abs. 1 Nr. 2 eher technischer Natur sind, haben die Neuregelungen in Abs. 2 Nr. 2 und in § 14 FMStFG teilweise erhebliche materielle Bedeutung.

- ▶ **Abs. 1 Nr. 2:** Um die KStBefreiung der „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“, der „Investitions- und Förderbank Niedersachsen“ und der „Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale –“ sicherzustellen, war die entsprechende Änderung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 vorzunehmen.
- ▶ **Abs. 2 Nr. 2:** Durch das JStG 2009 wurde § 51 AO neu gefasst. Werden steuerbegünstigte Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die StVergünstigung iSd. § 51 Abs. 1 AO gem. § 51 Abs. 2 AO voraus, dass natürliche

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden bzw. dass neben der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke das Ansehen Deutschlands im Ausland gefördert wird. Steuerbegünstigte Zwecke im Ausland können somit nunmehr auch die „Allgemeinheit“ im Inland fördern. Dies wird als „struktureller Inlandsbezug“ bezeichnet (vgl. D. Fischer, jurisPR-SteuerR 1/2009, Anm. 5). Diesen „strukturellen Inlandsbezug“ hat die FinVerw. (BMF v. 20.9.2005, BStBl. I 2005, 902) bereits bei der Auslegung des § 52 AO nach Ergehen des Urteils des EuGH v. 14.9.2006 – Rs. C-386/04 (DStR 2006, 1736, „Stauffer“) berücksichtigt. Aufgrund des Verweises auf Abs. 1 Nr. 9 muss die begünstigte gemeinnützige ausländ. Körperschaft in Deutschland nach § 2 beschränkt kstpfl. sein. Damit für diese Körperschaften aber die Befreiung des Abs. 1 Nr. 9 gilt, bedurfte es der im JStG 2009 vorgenommenen Ergänzung des Abs. 2 Nr. 2. Eine Aufhebung der Einschränkung der StBefreiung über beschränkt stpfl. Körperschaften hinaus, die Sitz und Ort der Geschäftsleistung innerhalb des Hoheitsgebiets eines EU/EWR-Staats haben, ist nicht angebracht. Die Erweiterung auf die EWR-Staaten ergibt sich hierbei aufgrund des EWR-Abkommens (BGBl. II 1993, 266, 1294) mit Ausführungsg (BGBl. I 1993, 2436). Die Beschränkung auf die Staaten, mit denen ein Amtshilfeabkommen geschlossen worden ist, ist angesichts der Vorgaben des EuGH sachgerecht. Der EuGH stellt stets auf die Auskünfteinholung im Wege der Amtshilfe ab, wenn die Mitgliedstaaten auf die fehlende effektive Steueraufsicht verwiesen werden (vgl. EuGH v. 12.9.2006 – Rs. C-196/04, DStR 2006, 1686, „Cadbury-Schweppes“, unter Hinweis auf RL 77/799/EWG v. 19.12.1977). Dies bestätigt der EuGH in seinen jüngeren Entscheidungen „A“ (EuGH v. 18.12.2007 – Rs. C-101/05, IStR 2008, 66) und „Persche“ (EuGH v. 27.1.2009 – Rs. C-318/07, DStR 2009, 207). In beiden Entscheidungen stellt er klar, dass es grundsätzlich gerechtfertigt sei, wenn die Steuerbegünstigung deshalb abgelehnt werde, weil es sich insbes. wegen des Fehlens einer vertraglichen Verpflichtung des Drittlands zur Erteilung von Auskünften als unmöglich erweise, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Gemeinschaftsrechtl. verpflichtet wird der Mitgliedstaat aber nicht, den Spendenabzug vom Bestehen solcher Amtshilfeabkommen abhängig zu machen. Er kann auch allein die Vorlage geeigneter Nachweise für den Spendenabzug vom Stpfl. verlangen (EuGH v. 27.1.2009 – Rs. C-318/07, DStR 2009, 207; vgl. auch Hahn, jurisPR-SteuerR 16/2009, Anm. 2). Ein Amtshilfeabkommen besteht derzeit etwa nicht mit Liechtenstein, so dass insoweit eine KStBefreiung nach Abs. 1 Nr. 9 iVm. Abs. 2 Nr. 2 nicht möglich ist.

Aufgrund der Entscheidung in Sachen „Persche“ (EuGH v. 27.1.2009 – Rs. C 318/07, DStR 2009, 207) scheint die Neuregelung insoweit überholt, als auf die Voraussetzung des Bestehens der beschränkten StPfl. aus § 2 abgestellt wird. Ausgehend von dieser EuGH-Entscheidung werden

demnächst auch Spenden an gemeinnützige Körperschaften mit Sitz im EU/EWR-Ausland möglich sein, die nicht beschränkt stpfl. sind. Voraussetzung bleibt aber, dass diese Körperschaften nach deutschem Recht gemeinnützig sind (so auch Winheller/Klein, DStZ 2009, 193).

- ▶ **§ 14 Abs. 1 Satz 1 FMStFG:** Außerhalb des KStG ist in Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG) v. 17.10.2008 (BGBl. I 2008, 1982) das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG; auch „Sonderfonds Finanzmarktstabilität [SoFFin]“ genannt) geschaffen worden. Nach § 1 FMStFG ist ein Fonds des Bundes unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“ errichtet worden, der Unternehmen des Finanzsektors (Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Kapitalanlagegesellschaften, Wertpapier- und Terminbörsen) Garantien und Einlagen gewährt bzw. von diesen Risikopositionen übernimmt. Dieser Fonds ist gem. § 2 Abs. 2 FMStFG ein Sondervermögen iSv. Art. 110 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 GG. Gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 FMStFG ist der Fonds von der KSt. befreit. Das FMStFG ist am 18.10.2008 in Kraft getreten. Laut BReg. hat der Fonds bis März 2009 bereits einen Überschuss von 63 Mio. € ausgewiesen (dpat-online.de v. 8.3.2009). Gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 FMStFG sind die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds bis zum 31.12.2009 möglich. Der Fonds ist anschließend abzuwickeln und aufzulösen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 FMStFG).